

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az.: 30a/5433.2-72-31903

**Freiwilliger Landtausch: „Sabel - Kritzkow“**

**Gemeinden: Dolgen am See und Stadt Laage**

**Landkreis: Rostock**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Beschluss**

**über die Anordnung eines freiwilligen Landtauschverfahrens**

Gemäß § 103 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

Auf Antrag wird das freiwillige Landtauschverfahren „**Sabel - Kritzkow**“ Gemeinden Dolgen am See und Stadt Laage, Landkreis Rostock, angeordnet.

**1. Verfahrensgebiet:**

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

<b>Gemeinde:</b>	<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück/e:</b>
Dolgen am See	Sabel	2	3, 54, 139
Stadt Laage	Kritzkow	2	211, 287, 288

Das Tauschgebiet umfasst 800.619 m<sup>2</sup> und ist auf der mit dieser Bekanntmachung verbundenen Gebietskarte durch Umrandung und Schraffur gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zu den Sprechzeiten des Amtes oder zu vereinbarten Terminen eingesehen werden.

## 2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte:

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 3. Gründe:

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur sowie der Arrondierung landwirtschaftlicher Grundstücke.

Die Tauschpartner haben die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beantragt. Der freiwillige Landtausch wird daher nach § 103 FlurbG angeordnet.

## Rechtsbehelfsbelehrung

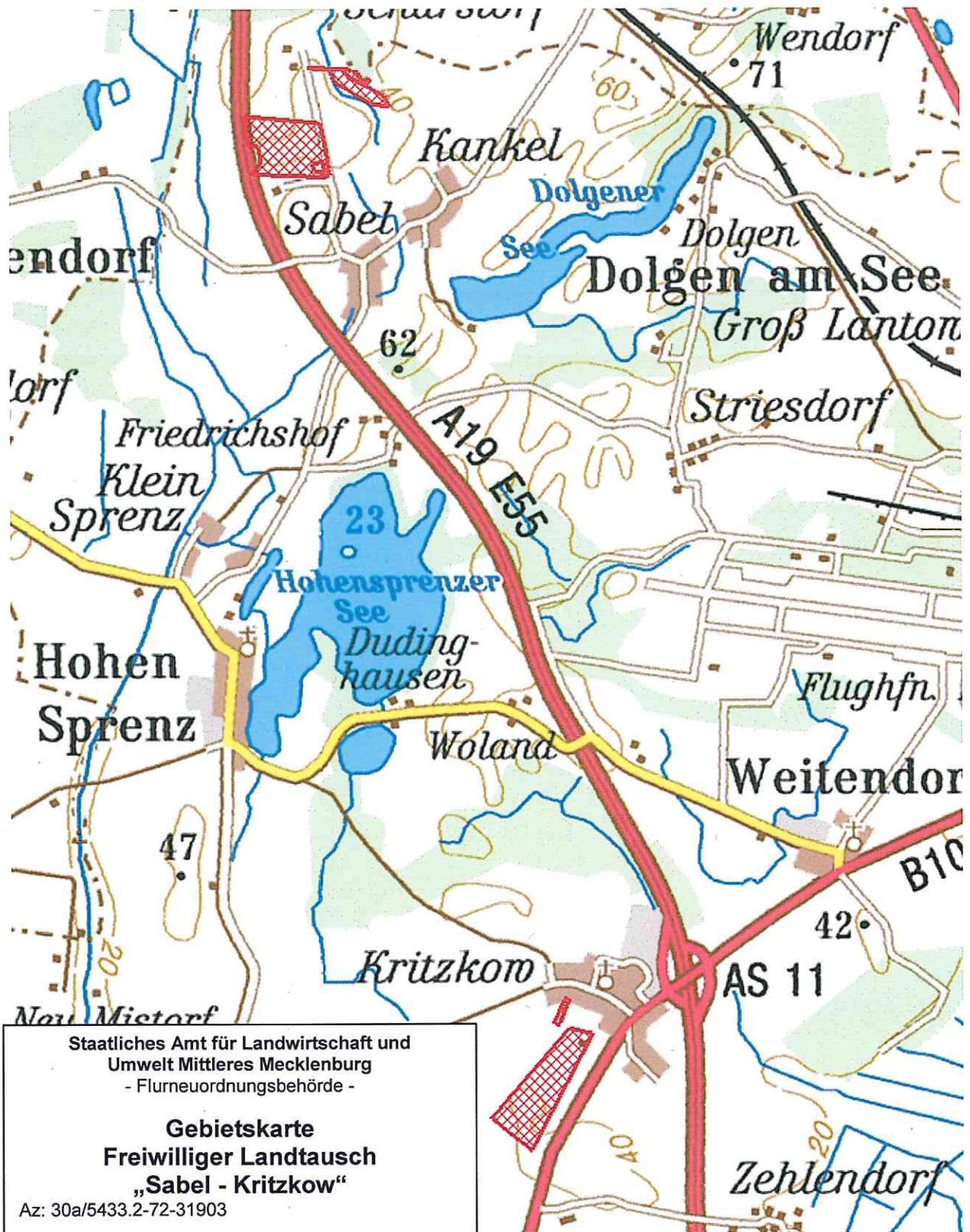
Gegen diesen Anordnungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock einzulegen.

Bützow, den 21. Juni 2017

Im Auftrag

  
Antje Adjinski





Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Mittleres Mecklenburg  
- Flurneuordnungsbehörde -

**Gebietskarte  
Freiwilliger Landtausch  
„Sabel - Kritzkow“**

Az: 30a/5433.2-72-31903

Landkreis	Rostock
Gemeinden	Dolgen am See, Stadt Laage
Gemarkungen	Sabel      Kritzkow
Fluren	2            2

Legende

Verfahrensgebiet 

Maßstab: ca. 1:177.000